

**Verordnung
zur Förderung des Angelsportes.**

Vom 14. Oktober 1954

Der Angelsport ist für viele Werktätige in Stadt und Land ein Mittel zur Entspannung und Erholung.

Den Sportanglern, die neben der aktiven Ausübung des Angelsportes bei der Pflege der Gewässer und der Hege des Fischbestandes mitwirken, sollen mit dieser Verordnung erleichterte Möglichkeiten für die Ausübung ihres Sportes gegeben werden.

Es wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der Angelsport kann auf volkseigenen und anderen Gewässern des Binnenlandes nur auf Grund eines gültigen Erlaubnisscheines (Angelkarte: Jahreskarte, Wochenkarte, Tageskarte) ausgeübt werden. Die Erlaubnisscheine sind nicht übertragbar.

(2) Für die Ausübung des Angelsportes an der Ostseeküste wird kein Erlaubnisschein benötigt.

(3) Die Räte der Bezirke und Kreise haben bis zum 31. Dezember 1954 alle für volkseigene Gewässer abgeschlossenen Fischereipachtverträge zu überprüfen und zu veranlassen, daß in diese Pachtverträge Bestimmungen zur Ausübung des Angelsportes aufgenommen werden, soweit nicht besondere Umstände (Teichwirtschaften, Fischzuchtanstalten, Laichschonreviere) das ausschließen.

§ 2

(1) Die Räte der Kreise haben in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anglerverband und dem Fischereibeirat bis zum 31. Dezember 1954 festzulegen: die Preise für Angelkarten, die jeweils zulässigen Angelbedingungen und die Anzahl der Angelkarten, die für die einzelnen Gewässer auszugeben sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat des Bezirkes.

(2) Die zusätzliche Erhebung von Gebühren, wie für Befahren mit Kähnen, Errichtung von Angel- bzw. Bootstegen auf volkseigenen Gewässern, ist nicht gestattet.

(3) Zur Förderung des Turniersportes ist auf allen volkseigenen Gewässern die Benutzung der Spinnangel zuzulassen, soweit nicht besondere Einschränkungen aus Gründen der Fischhege erforderlich sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Rat des Kreises. Einsprüche entscheidet der Rat des Bezirkes endgültig.

§ 3

Die Verpachtung und Unterverpachtung volkseigener und privater Gewässer an Einzelpersonen und Gruppen von Einzelpersonen zum Zwecke der Ausübung des Angelsportes ist nur zulässig, wenn diese Gewässer zuvor dem Deutschen Anglerverband angeboten und von diesem abgelehnt worden sind.

§ 4

(1) Volkseigene Gewässer, außer Wildbächen (Forellengewässer), die fischereiwirtschaftlich nicht genutzt werden, sind dem Deutschen Anglerverband unentgeltlich zur Nutzung und Pflege zu überlassen.

(2) Für volkseigene Wildbäche (Forellengewässer) sind die Pachtpreise herabzusetzen, wenn sie an den Deutschen Anglerverband verpachtet sind.

§ 5

(1) Die ehrenamtliche Fischereiaufsicht wird dem Deutschen Anglerverband übertragen.

(2) Die ehrenamtlichen Fischereiaufseher erhalten entsprechende Ausweise des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft. Die Tätigkeit der Fischereiaufseher wird durch eine Durchführungsbestimmung geregelt.

§ 6

(1) Der Erlös aus dem Verkauf von Angelkarten soll für die zusätzliche Hebung des Fischbestandes und die Verbesserung der Fischgewässer verwendet werden.

(2) Bei der Schaffung von Gebiets-, Einheits- und Sammelangelkarten können zwischen dem Deutschen Anglerverband und den Fischereiausübungsberechtigten Sondervereinbarungen getroffen werden. Bereits abgeschlossene Sondervereinbarungen bleiben in Kraft, soweit sie dieser Verordnung nicht widersprechen.

(3) Die Angelkarten werden vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft über die Räte der Kreise ausgegeben und durch den Deutschen Anglerverband und seine Organe verteilt. Der Erlös ist mit dem Nutzungsberechtigten abzurechnen.

(4) In besonderen Fällen (abgelegene Gewässer) können die Organe des Deutschen Anglerverbandes auf das Recht der Verteilung der Angelkarten verzichten.

§ 7

Für die Ausübung des Angelsportes wird kein polizeilicher Fischereischein mehr benötigt.

§ 8

(1) Kinder bis zum Alter von 14 Jahren benötigen keine Angelkarte.

(2) Die Räte der Kreise bestimmen, in welchen volkseigenen und genossenschaftlichen Gewässern das Angeln durch Kinder erlaubt ist.

(3) Für Angelkarten für Schüler, Lehrlinge, Studenten sowie Rentner darf nicht mehr als die Hälfte des üblichen Preises verlangt werden.

§ 9

(1) Die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden sowie sonstige Einrichtungen, die volkseigene Gewässer bewirtschaften oder verpachten, sind verpflichtet, dem Deutschen Anglerverband für seine Mitglieder in den Betriebs- oder Ortsgruppen geeignetes volkseigenes Gelände zur Errichtung von Anglerkolonien unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen und diesen Betriebs- oder Ortsgruppen bei der Schaffung solcher Anglerkolonien zu helfen.

(2) Anglerkolonien und die dazugehörigen Gewässer oder sonstige Einrichtungen des Angelsportes, die seit 1945 den Anglerorganisationen noch nicht zurückgegeben wurden, sind dem Deutschen Anglerverband aus Billigkeitsgründen unentgeltlich zu übergeben.

§ 10

(1) Der Staatssekretär für Schifffahrt wird verpflichtet, bis zum 31. Dezember 1954 sämtliche Bestimmungen über das Verbot des Betretens von Ufern an befestigten Wasserstraßen zum Zwecke der Ausübung des Angelsportes aufzuheben, sofern nicht Gründe der Sicherheit, z. B. Schleusen, Wehre und Siele, dem entgegenstehen.